



Dokumente des Bischofs

- Nr. 40 Deutscher Caritasverband – Beschluss 1/2026 der Bundeskommission am 19. März 2026 in Fulda – Korrekturbeschluss AVR 2027
- Nr. 41 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Magdeburg
- Nr. 42 Bestätigender Beschluss zum Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt
- Nr. 43 Dekret über die Profanierung der Kirche „Christkönig“ in Oranienbaum

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 44 Korrektur zur Nummerierung des Amtsblattes Nr. 5 vom 1. Mai 2026

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 45 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 46 Todesanzeigen

Dokumente des Bischofs

Nr. 40 Deutscher Caritasverband – Beschluss 1/2026 der Bundeskommission am 19. März 2026 in Fulda

Korrekturbeschluss AVR 2027

A.

Beschlusstext:

Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“

Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.

Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

Änderungen in den AVR

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit

In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.

Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

a.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.

f.) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.

g.) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.

h.) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

i.) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

a.) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

b.) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.

c.) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

d.) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.

Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses

a.) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.

Änderungen Anhänge

Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:

„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.

In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.

In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetz“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.

In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.

In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neu gefasst:

„b) 1Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

"Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. Änderungen in der Versorgungsordnung A

a.) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

Änderungen in der Versorgungsordnung B

a.) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

b.) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

Änderungen in der Versorgungsordnung C

a.) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

b.) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

Änderungen im Anhang Beihilfe

1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

a.) In Absatz 2 werden das Kommazzeichen und die Worte „sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

In Absatz 3 werden das Kommazzeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

Änderungen im Teil III. Geburtshilfe

a.) In Absatz 2 werden das Kommazzeichen und die Worte sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.

b.) In Absatz 3 werden das Kommazzeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. Änderung im Abschnitt A

In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderung im Abschnitt B

In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderung im Abschnitt C

In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.

Änderung im Abschnitt D

In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderung in Abschnitt E

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderungen in Abschnitt F

a.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

b.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen“.

c.) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderung in Abschnitt H

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderungen in Abschnitt I

a.) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.

b.) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c.) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

d.) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.

Änderung in Abschnitt J

In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr

1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr

1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr

1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

Änderungen im Abschnitt K

a.) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr

1.414,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr

1.473,21 Euro“

In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:

„Anhang Praktikanten“

Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis "Abschnitt A" eingefügt.

Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.

In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Ärztlicher Dienst“
2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „,“ eingefügt.
In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

Änderung im Anhangs Überleitung

1. Änderungen im Teil II.
In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.

Änderungen im Teil III.

- a.) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppen 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.
- b.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- c.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission vom 9. Oktober 2025 korrigiert.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Für das Bistum Magdeburg, 12.05.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 41 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Magdeburg

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Um die Zusammenarbeit verschiedener ortskirchlicher Rechtsträger sowohl im kirchlichen als auch im weltlichen Recht zu gewährleisten und dem kirchlichen Auftrag gerecht zu werden, ergeht dieses Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Rechtsträger in den Formen des öffentlichen Rechts.

I. Teil

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Magdeburg, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle

sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Magdeburg.

- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) der kirchliche Zweckverband
 - b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften
- (2) Verbände nach Absatz 1 a) und Kooperationen nach Absatz 1 b) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Bischofs wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweiligen staatskirchlichen Vorschriften.
- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

II. Kirchlicher Zweckverband

§ 3 Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern, geltendes Recht

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich mit Genehmigung des Diözesanbischofs zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen, um Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Juristische Personen des Privatrechts können Mitglied eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und es für die Erreichung des Zwecks des Verbandes von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes haben.
- (4) Der kirchliche Zweckverband kann mit Genehmigung des Diözesanbischofs durch die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erweitert werden.
- (5) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Diözesanbischof durch Dekret.

§ 4 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss Regelungen enthalten über
 - Namen und Sitz des Zweckverbandes
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,
 - seine Vertretung,
 - seine finanzielle Ausstattung,
 - Aufsicht,
 - die Geltung der Grundordnung.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein. Dass nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertreter, Mitglieder, Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstandsvorsitzenden bzw. eine Geschäftsführung verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der übrigen Gremien ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der oder die Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält.

III. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften

§ 7 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach II dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln. In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

§ 8 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen

Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 8 bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsam öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei der Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

IV. Angeordnete Zusammenarbeit

§ 11 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Aufgabenerfüllung einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts und zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Durch bischöfliches Gesetz können für bestimmte Dienstleistungen kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

§ 12 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

- (1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Diözesanbischofs oder durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

V. Die überdiözesane Zusammenarbeit

§ 13 Überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

- (1) Das Bistum Magdeburg kann mit anderen Erzbistümern oder anderen kirchlichen und staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 15 Vorrang gegenüber Kirchenvermögens- und Verwaltungsgesetz (KVVG)

Dieses Gesetz und eine nach Maßgabe dieses Gesetzes begründete Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben Vorrang gegenüber dem KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 22.05.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 42 Bestätigender Beschluss zum Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Der Beschluss des Bischofs von Erfurt zur Gründung und Mitgliedschaft des Bistums Erfurt im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt vom 15.11.2019, veröffentlicht im AB 1/2020 Nr. 3 des Bistums Erfurt, in dem das Bistum Erfurt als Gründungsmitglied dem Zweckverband „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ angehört, wird unter Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes, bestätigt.

Magdeburg, den 21. Mai 2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Anlage

Nr. 43 Dekret über die Profanierung der Kirche „Christkönig“ in Oranienbaum

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 26. Mai 2026 die Kirche „Christkönig“ in Oranienbaum gemäß can. 1222 § 2 CIC profaniert. Das Dekret tritt mit seiner Verlesung durch Herrn Pfarrer Thomas Friedrich am 5. Juli 2026 in Kraft.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 44 Korrektur zur Nummerierung des Amtsblattes Nr. 5 vom 1. Mai 2026

Die fortlaufende Nummerierung des Amtsblattes Nr. 5 vom 1. Mai 2026 wird folgendermaßen korrigiert:

- Nr. 37 Reisekostenordnung für das Bistum Magdeburg
- Nr. 38 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 39 Todesanzeigen

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 45 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

In Absprache mit dem Delegaten der Deutschen Bischofskonferenz für die polnischsprachige Seelsorge in Deutschland wurde Pfarrer Krzysztof Józefczyk mit der Seelsorge an den polnischen Katholiken im Bistum Magdeburg und zum Kooperator der Kathedralpfarre St. Sebastian, Magdeburg für weitere zwei Jahre bis zum 31. August 2028 beauftragt.

Nr. 46 Todesanzeigen

Herr Eberhard Gritzner ist am 5. Mai 2026 im Alter von 80 Jahren in Dessau verstorben. Herr Gritzner war von 1967 bis zu seinem Ruhestand hauptamtlicher Kirchenmusiker in der Propstei in Dessau. Das Requiem wurde am Samstag, dem 23. Mai 2026, um 10:00 Uhr in der Dessauer Propsteikirche St. Peter und Paul gefeiert. Die Beisetzung fand im Friedwald bei Dessau statt.

Anlagen:

- Nr. 40 Deutscher Caritasverband – Beschluss 1/2026 der Bundeskommission am 19. März 2026 in Fulda
- Nr. 41 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Magdeburg
- Nr. 42 Bestätigender Beschluss zum Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de